



I/Wee

**Kostenlose Menstruationsartikel in städtischen Einrichtungen;
Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 09.10.2022 sowie ergänzende
Anfrage hierzu vom 03.02.2023**

Mit Schreiben vom 09.10.2022 beantragt die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN die Bereitstellung kostenloser Menstruationsartikel in städtischen Einrichtungen. Zur hierzu in der Stadtratssitzung am 31.01.2023 aufgelegten Bekanntgabe gingen mit Schreiben der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 03.02.2023 ergänzende Fragen ein, die nachfolgend beantwortet werden. Der bisherige Schriftverkehr ist der Vollständigkeit halber als Anlage beigefügt.

1. Wo ist festgelegt, dass ein Antrag zur Behandlung im SR von grundsätzlicher Bedeutung zu sein hat?

Bereits die Bayerische Gemeindeordnung (GO) grenzt Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Ersten Bürgermeisters ab (Art. 29 GO). Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO weist hier der Zuständigkeit des Bürgermeisters die sogenannten „laufenden Angelegenheiten“ zu, die eben nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. In Betrachtung dieser Vorschriften ergibt sich somit, dass die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Bürgermeisters abgegrenzt sind und entsprechend Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung im Stadtrat zu behandeln sind, der hier Aufgaben auch auf Ausschüsse übertragen kann, während Angelegenheiten der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters - mit Delegationsmöglichkeit auf die Verwaltung - fallen. Der Umstand, dass hier über einen Antrag einer Stadtratsfraktion zu entscheiden war, ändert nichts an dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsfrage und kann entsprechend auch keinen Automatismus im Hinblick auf eine zwingende Behandlung im Stadtrat bewirken.

2. Wer entscheidet bzw. hat in diesem Fall entschieden, ob ein Antrag von grundsätzlicher Bedeutung ist?

Im gegebenen Fall fühlte sich der Unterzeichner – natürlich unter Einbeziehung des für die Festsetzung der Tagesordnung zuständigen Oberbürgermeisters – in der Lage, nach besten Wissen und Gewissen diese Entscheidung zu treffen.

3. Wo ist festgelegt, dass ein Antrag erhebliche Kosten verursachen muss, um im SR behandelt zu werden?

Auch hier ist auf die Regelung in Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO zu verweisen, die insoweit von laufenden Angelegenheiten spricht, wenn diese keine grundsätzliche Bedeutung und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Unter den Begriff „erhebliche Verpflichtungen“ fallen dabei auch Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und daher ist auch die Kostenfrage eines der Kriterien bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat.

4. **Ab welcher Höhe ist von erheblichen Kosten zu sprechen?**
5. **Wer hat diese Höhe festgelegt?**

Aufgrund Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO kann der Stadtrat zur näheren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister Richtlinien aufstellen. Dies ist durch verschiedene Regelungen in der durch den Stadtrat am 04.05.2020 beschlossenen Geschäftsordnung (GeschO) erfolgt. Je nach Angelegenheit sind hier verschiedene Wertgrenzen festgelegt, die meist erst ab Beträgen i.H.v. 300.000 € oder 500.000 € eine ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates vorsehen. Dies ist so zu interpretieren, dass erst bei einem Überschreiten dieser Wertgrenzen von erheblichen Kosten und damit einer Zuständigkeit des Stadtrates auszugehen ist. Zwar gibt es darunter abgestuft auch Wertgrenzen, die den Ausschüssen Zuständigkeiten zuweisen, die Umsetzung des Antrages dürfte aber voraussichtlich Kosten in Höhe von jährlich lediglich einigen hundert Euro verursachen, weshalb der deutliche Abstand zu den o.g. Wertgrenzen zweifelsfrei belegt, dass es sich hier nicht um „erhebliche Kosten“ i.S. der GeschO handelt.

Es wird in der Bekanntgabe weiterhin festgestellt, „dass es nicht kommunale Aufgabe (sei), aus Gründen der finanziellen Unterstützung oder der gleichberechtigten Teilhabe entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.“

6. **Wie ist dieser Satz zu verstehen?**
7. **Auf welche rechtliche Grundlage wird hier Bezug genommen**

Im Wortlaut des ursprünglichen Antrags wird ausgeführt, dass die Bereitstellung kostenloser Menstruationsartikel letztlich auch eine Frage der gleichberechtigten Teilhabe sei. Diese konkrete Verknüpfung wird insoweit in Frage gestellt, als die kostenlose Bereitstellung eines geschlechtsspezifischen Hygienebedarfs wie z.B. Menstruationsartikel für Frauen zumindest in der Wahrnehmung des Unterzeichners nicht den klassischen Zielen der gleichberechtigten Teilhabe zuzurechnen ist. Es gibt auch bei Männern geschlechtsspezifischen Bedarf an Hygiene- oder Kosmetikartikeln. Bei konsequenter Fortsetzung dieses Gedankens müssten folglich auch diese Artikel kostenlos von den Kommunen bereitgestellt werden.

Regelungen für Aufgaben der Kommunen finden sich in unzähligen Rechtsvorschriften. Allerdings beziehen sich die Ausführungen in der Bekanntgabe vom 25.01.2023 nicht auf eine konkrete Rechtsgrundlage, sondern sollen vielmehr zum Ausdruck bringen, dass es eben an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. Der Umstand, als Frau oder Mann geboren zu werden, birgt in sich noch keine unmittelbare Benachteiligung und auch die Beschaffung eines geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Kosmetik- oder Hygienebedarfs zählt zunächst zu den Aufwendungen für den üblichen persönlichen bzw. privaten Lebensunterhalt. Es ist keine gesetzliche Bestimmung bekannt, die Gemeinden zu entsprechenden Leistungen verpflichten würde. Selbst wenn Beschaffungen des persönlichen Bedarfs wegen finanzieller Bedürftigkeit nicht möglich sind, bieten die bestehenden Sozialsysteme hinreichende Unterstützungsmöglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Es wird des Weiteren von der Möglichkeit gesprochen, dass „ein unkontrollierter Missbrauch“ stattfindet.

8. Wie soll dieser Missbrauch aussehen, welche konkrete Gefahr wird hier seitens der Verwaltung gesehen?

Die Stadt Deggendorf unterhält sowohl in städtischen Gebäuden als auch im öffentlichen Raum zahlreiche öffentliche Toilettenanlagen. Daher liegen hinreichende Erfahrungen vor, dass vorgehaltene Verbrauchsartikel wie z.B. Papierhandtücher oder Toilettenpapier immer wieder dahingehend zur missbräuchlichen Verwendung motivieren, als diese beispielsweise entwendet oder zum Verstopfen der WC's genutzt werden. Dies schränkt nicht nur die Nutzbarkeit der WC-Anlagen für die Allgemeinheit ein, sondern verursacht zudem vermeidbare Kosten. Eine vergleichbare und insoweit „missbräuchliche“ Verwendung ist auch bei der Bereitstellung von Menstruationsartikeln nicht auszuschließen. Daher wurde bei der Auswahl der auszustattenden WC's vorrangig darauf geachtet, dass diese einerseits mit einem hohen Anteil insbesondere auch von der Zielgruppe junger Frauen und Mädchen genutzt werden, andererseits aber auch einer gewissen Aufsicht und Kontrolle unterliegen, um z.B. auch das Nachfüllen und damit die Verfügbarkeit der Artikel zu gewährleisten.

In § 22 der GO für den SR wird ausdrücklich festgehalten, dass bezüglich zu behandelnder Anträge „eine materielle Vorprüfung“ nicht stattfindet, was in diesem Fall aber ganz offensichtlich geschehen ist.

9. Warum wurde hier so verfahren?

Rechtlich ist hier zwischen einer materiellen und formellen Vorprüfung zu unterscheiden. Die materielle Vorprüfung zielt auf die inhaltliche Zielsetzung eines Antrages ab und umfasst z.B. die Frage, ob die Umsetzung eines Antrages in rechtlicher Sicht möglich ist. Insoweit ist es richtig, dass dem Oberbürgermeister kein „materielles Verwerfungsrecht“ zukommt, d.h. auch Anträge, deren Umsetzung rechtlich zu beanstanden wäre, müssen trotzdem im Stadtrat behandelt werden. Anders verhält es sich aber mit den formellen Voraussetzungen eines Antrages. Die formelle Vorprüfung befasst sich mit Fragen wie der form- und fristgerechten Antragstellung aber auch der Zuständigkeit. Da hier – wie oben bereits ausgeführt – zweifelsfrei von einer laufenden Angelegenheit und damit der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auszugehen ist, kann auch der Umstand, dass ein Anliegen als „Antrag an den Stadtrat“ formuliert wird, die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nicht in Frage stellen und somit das Thema dadurch nicht zur Stadtratsangelegenheit „aufwerten“. Dies macht auch insoweit Sinn, als dadurch verhindert wird, dass Zuständigkeitsfragen umgangen und eine effiziente Arbeit des Stadtrates durch die Befassung mit laufenden Angelegenheiten beeinträchtigt wird.

Im gegebenen Fall wurde der Antrag somit aus formellen Gründen nicht im Stadtrat behandelt. Allerdings ist es in diesen Fällen übliche Gepflogenheit, im Interesse der antragstellenden Stadtratsfraktionen über die mit entsprechenden Anträgen verbundenen Zielsetzungen zumindest durch Bekanntgabe im Stadtrat auch die Öffentlichkeit zu informieren.

Die aufgelegte Bekanntgabe wurde den anwesenden Pressevertretern nicht zugeleitet.

10. Wieso ist dies unterblieben?

11. Wird dies allgemein so gehandhabt?

Grundsätzlich werden den anwesenden Pressevertretern auch mit dem Sitzungstermin zusammenhängende öffentliche Bekanntgaben oder Antworten zu Anträgen der Stadtratsfraktionen ausgehändigt. Auch im Ratsinformationssystem werden die Unterlagen am Tag der Sitzung vollständig veröffentlicht. Dies wurde im gegebenen Fall offenbar übersehen.

Der gesamte bisherige Schriftverkehr wird daher dieser Stellungnahme nochmals beigelegt und damit nachträglich auch in vollem Umfang den Pressevertretern zur Verfügung gestellt.

Deggendorf, 27.02.2023

Abteilung I

Bernhard Weeber

Anlage:

1 Antragsschreiben vom 09.10.2022

1 Bekanntgabe vom 25.01.2023

1 Anfrage vom 03.02.2023

Zur Veröffentlichung im **Stadtrat** am **27.02.2023** (TOP „Anfragen öffentlich“)